



Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
in der Stadt Schwabmünchen
(Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom 12.11.2008

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Schwabmünchen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege),
- b) in Ermangelung eines solchen Gehweges die an die Anliegergrundstücke angrenzenden und dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenstreifen von 1 m Breite oder
- c) der an die Anliegergrundstücke angrenzende und dem Fußgängerverkehr dienende Streifen eines gemeinsamen Geh- und Radwegs von 1 m Breite.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.



(4) Anlieger sind die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage

- a) unmittelbar oder nur durch zum Straßengrund gehörende Zwischenflächen wie Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen oder sonstige nicht bebaubare Restflächen getrennt an eine öffentliche Straße angrenzen (Vorderlieger) oder
- b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über eine öffentliche Straße erschlossen werden, d. h. zu dieser über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt haben (Hinterlieger).

Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
2. öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
3. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, sonstige Abfälle sowie Eis und Schnee
 - a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - c) in Abflussrinnen, Straßeneinläufe, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Anlieger (§ 2 Abs. 4) die in § 6 bestimmte Fläche der öffentlichen Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.



(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Reinigungspflicht besteht für die Anlieger auch dann, wenn sich zwischen Grundstücksgrenze und der Verkehrsfläche eine Zwischenfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 Buchst. a befindet.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger (§ 2 Abs. 4) innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei insbesondere

- a) die Reinigungsfläche (§ 6) soweit dringend erforderlich, in der Regel einmal im Monat, zu kehren und den Kehricht, soweit er über eine übliche Hausmülltonne oder über Wertstoffcontainer entsorgt werden kann und es sich nicht um Hundekot handelt, zu entfernen,
- b) die Reinigungsfläche (§ 6) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt ist,
- c) die Reinigungsfläche (§ 6) von Gras, Unkraut und abgefallenem Laub zu befreien sowie
- d) die in der Reinigungsfläche (§ 6) enthaltene Entwässerungsrinne samt Straßeneinlaufrosten – insbesondere bei Tauwetter – freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Reinigungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück liegende Geh- oder gemeinsame Geh- und Radweg (§ 2 Abs. 2 Buchst. a und c) und – bei Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen – die daran anschließende bzw. darin enthaltene Entwässerungsrinne samt Straßeneinlaufrosten.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche auf alle das Eckgrundstück umschließenden Flächen nach Absatz 1.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.



§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) § 4 Abs. 3 sowie die §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Anlieger (§ 2 Abs. 4) haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist untersagt; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) bei gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Straßeneinlaufroste und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.



§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn (§ 2 Abs. 2).

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche nach Absatz 1 auf alle das Eckgrundstück umschließenden Gehbahnen.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zugemutet werden kann, kann die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aussprechen oder unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung treffen. Eine solche Regelung kann die Stadt auch treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Anlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. November 2008 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Schwabmünchen vom 09. Juli 1997, geändert durch Verordnung vom 07.11.2001, außer Kraft.

Schwabmünchen, 12.11.2008
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister